

Matr.-Nr.:

Klausur am 4.5.2019

Teil I.

A und B, zwei Kleinkriminelle, sind mit ihrer Geschäftsentwicklung unzufrieden. Bei einem Kneipenaufenthalt einigen sie sich darauf, in Zukunft zusammenzuarbeiten und den zu erwartenden Gewinn aus künftigen Straftaten zu teilen. Sie kommen überein, in Zukunft eine Vielzahl noch auszukundschaftender, kleiner und schlecht gesicherter Bankfilialen auf dem Land zu überfallen. Den Anfang wollen sie in der Filiale der Sparkasse Bad Aberg machen. Nachdem sie feststellen, dass sie hierfür unbedingt noch einen Fahrer benötigen, beschließen sie, C hinzuzuziehen, den sie in ihre Absprachen einweihen. C erklärt sich gegen einen Anteil an der Beute zum einmaligen Mitmachen bereit.

Um dem eigenen Auftreten in der Bank Nachdruck zu verleihen, soll A eine scharfe Pistole bei dem Überfall mit sich führen. Zwischen den Beteiligten ist abgesprochen, dass A im Falle von Widerstand des Kassierers oder beim Auftauchen der Polizei von der Waffe sofort Gebrauch machen und den Kassierer oder Polizisten notfalls auch töten soll. Insbesondere C macht sich für den sofortigen Gebrauch der Schusswaffe „beim geringsten Mucks“ stark.

Entsprechend dem gemeinsamen Tatplan fahren A, B und C zur Sparkasse Bad Aberg. C wartet vor der Sparkasse im Auto. A und B betreten zunächst wie normale Kunden die Bank und kundschaften die Lage aus. Nach kurzer Zeit zieht A seine Schusswaffe und bedroht die einzig anwesende Person, den Kassierer K. Dieser drückt noch unbemerkt den Alarmknopf und traut sich dann nicht mehr, sich zu rühren. B springt über den Schalter, rafft den gesamten Kassenbestand von 10.000,- Euro zusammen und steckt diesen in eine mitgebrachte Plastiktüte.

Vor der Bank hört C derweil eine Polizeisirene näherkommen. In Panik springt er aus dem Auto und rennt in die Bank, um A und B zu warnen. A sieht eine Person in die Bank stürmen, wobei er im Gegenlicht der Meinung ist, es handele sich um einen Polizisten. Absprachegemäß richtet er die Pistole auf C und schießt ihm in Tötungsabsicht eine Kugel in den Bauch. Entsetzt stellen A und B fest, dass es sich um C gehandelt hat.

A und B verlassen fluchtartig die Bank. Da bereits ein Polizeiwagen mit Blaulicht und Martinshorn in die Straße eingebogen ist, setzt sich A an das Steuer des Autos. A und B fahren mit Vollgas davon. Der Polizeiwagen nimmt sogleich die Verfolgung des flüchtenden Wagens auf. Auf der Ausfallstraße von Bad Aberg versucht Polizeimeister P den Wagen von A und B zu überholen, sich vor ihn zu setzen und zum Anhalten zu zwingen.

Bitte wenden!

A, der das geplante Manöver durchschaut, die Polizei aber abschütteln und sich seiner Festnahme entziehen möchte, zieht vor dem überholenden Polizeiwagen sein Fahrzeug nach links, um dieses auszubremsen. Dabei erkennt er, dass es für P knapp werden könnte, vertraut aber darauf, dass es diesem als Polizisten und „Berufskraftfahrer“ schon irgendwie gelingen werde, sein Auto unter Kontrolle zu behalten. In der Tat gelingt es P dank einer schnellen Reaktion, sein Fahrzeug vor dem Zusammenstoß zu bremsen und trotz Schleuderns noch abzufangen.

A und B glückt zunächst die Flucht, bevor sie am nächsten Tag festgenommen werden. Dank schneller ärztlicher Hilfe überlebt C seinen Bauchschuss ohne Dauerfolgen wie durch ein Wunder.

Teil II.

Die Tat hat in dem kleinen Städtchen Bad Aberg für großes Aufsehen gesorgt. Der örtliche Fernsehsender „Bad Aberg TV“ beantragt daher beim Vorsitzenden Richter, die anstehende Hauptverhandlung gegen A, B und C live im Lokalfernsehen übertragen zu dürfen. Dafür könne eine kleine geräuschlos arbeitende Handkamera verwendet werden, die auf einem im Zuschauerbereich stehenden Stativ montiert und die Verhandlung in keinsten Weise stören würde.

Nachdem sich sämtliche Prozessbeteiligte, auch A und sein Verteidiger, auf Nachfrage des Vorsitzenden Richters mit der Übertragung einverstanden erklärt haben, wird „Bad Aberg TV“ die Übertragung aus dem Sitzungssaal gestattet.

A überlegt es sich während der Verhandlung jedoch anders. Am dritten Sitzungstag, gleich nach der Beendigung der Zeugenaussage von Polizeimeister P, rügt A die Fernsehübertragung und lehnt wegen deren Zulassung den Vorsitzenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Gericht verwirft den Befangenheitsantrag unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters jedoch als unzulässig und verurteilt A zu einer hohen Freiheitsstrafe.

Vermerk für die BearbeiterInnen:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? § 239a und § 239b StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zu Teil II:

Wäre eine Revision von A gegen das Urteil begründet?